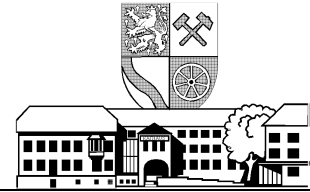


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0159/22
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum: 15.11.2022
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag:

Für den Fall einer Verlängerung der Optionsregelung für die Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts empfiehlt der Personal- und Finanzausschuss / beschließt der Gemeinderat, hiervon Gebrauch zu machen.

Andernfalls empfiehlt der Personal- und Finanzausschuss / beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) die in den Anlagen 2 und 3 dargestellten Anpassungen.

Unabhängig hiervon empfiehlt der Personal- und Finanzausschuss / beschließt der Gemeinderat:

1. Die Geltungsdauer der „Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022“ wird über den 31.12.2022 hinaus bis zum Erlass einer neuen Nutzungs- und Entgeltordnung verlängert.
2. Die Neufassung der „Satzung der Gemeinde Heusweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Heusweiler“ ab 01.01.2023

Sachverhalt:

Mit Beschlussvorlage BV/0065/22 vom 20. Mai 2022 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 2b UStG die Gemeinde immer dann, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage ausführe, als Unternehmer gelte. Sie werde daher in diesen Fällen ab 1. Januar 2023 unternehmerisch tätig und ihre Umsätze unterlägen somit der Umsatzsteuer.

Am 16. November 2022 hat die Gemeindeverwaltung durch Mitteilung des Saarländische Städte- und Gemeindetages (Ausgabe 2237 der Saarländischen Kommunal-Informationen SKI) erfahren, dass der Bund eine Verlängerung der Optionsregelung für das bisherige Umsatzsteuerrecht um weitere zwei Jahre plane.

Dies solle im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 geschehen; die Wahrscheinlichkeit, dass die entsprechende Verlängerung beschlossen werde, sei als hoch einzuschätzen.

Nach neuesten Informationen soll die Beschlussfassung im Bundestag am 2. Dezember 2022 stattfinden; die Zustimmung durch den Bundesrat ist für 16. Dezember 2022 geplant.

Sollte diese Verlängerung tatsächlich kommen, schlägt die Verwaltung vor, hiervon auch Gebrauch zu machen. Bei einer analogen Neuregelung wie im Jahr 2020 durch das Corona-Steuerhilfegesetz bestünde kein weiterer Handlungsbedarf, da sich die Option automatisch verlängern würde, sofern die Gemeinde die Ausübung nicht aktiv widerruft.

Für den Fall, dass die Verlängerung jedoch nicht beschlossen werden sollte, gilt ab 1. Januar 2023 das neue Umsatzsteuerrecht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie in Anlage 1 eine kurze Zusammenfassung der künftig steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze der Gemeinde Heusweiler.

Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. Juni 2022 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

„Werden ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtige Leistungen durch die Gemeinde Heusweiler erbracht, dienen die vereinbarten Entgelte als Bemessungsgrundlage. Die anfallenden Steuerbeträge werden hinzugerechnet.

Sämtliche hiervon betroffenen Entgeltordnungen, Verträge etc. sind zum 1. Januar 2023 entsprechend anzupassen. Die erforderlichen Änderungen werden dem Gemeinderat im letzten Quartal 2022 im Rahmen einer Beschlussvorlage zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.“

In Anlage 2 sind die notwendigen Änderungsbedarfe – die sowohl auf öffentlich-rechtlicher als auch auf privatrechtlicher Grundlage basieren können – aufgelistet.

Die Fälle, in denen § 2b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 UStG greift (Behandlung der Gemeinde als Nichtunternehmer, wenn der von ihr im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro nicht überschreiten wird) sind in Anlage 3 dargestellt.

Da die bestehende **„Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022“** einer weitergehenden Überarbeitung mit entsprechender Beratung bedarf, empfiehlt die Verwaltung hier zunächst eine Verlängerung der Geltungsdauer.

Sollte § 2b UStG bereits zum 1. Januar 2023 wirksam werden, wären die darin genannten Entgelte bis zum Erlass einer neuen Nutzungs- und Entgeltordnung als „Brutto-Entgelte“ einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

Die neue **„Satzung der Gemeinde Heusweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Heusweiler“** kann unabhängig von der ausstehenden Entscheidung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, da hier nur eine entsprechende Anpassung von Gebührentatbeständen erfolgt.

Die Zusammenstellung der steuerbaren, aber steuerbefreiten Leistungen der Gemeinde in Anlage 4 ist nicht abschließend und soll lediglich aufzeigen, dass es auch in diesem Bereich Handlungsbedarf geben wird. Denn auch hier wird die Gemeinde künftig unternehmerisch tätig; sie muss daher grundsätzlich ordnungsgemäße Rechnungen über die von ihr erbrachten Leistungen unter Angabe des jeweiligen Befreiungstatbestands (Nennung der gesetzlichen Grundlage) ausstellen.

Alle vier Anlagen basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand.

Treten weitere Leistungen hinzu oder werden künftig neue Leistungen erbracht, sind diese aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht zu bewerten. Hierzu wird die Verwaltung die entsprechende(n) Anlage(n) anpassen, um ihre Dokumentation stets auf einem aktuellen Stand zu halten.

Fachbereichsleiterin